

## Vertrag für einmalige Raumnutzungen

zwischen der **Evangelischen Martin-Luther-Gemeinde Dietzenbach-Steinberg**, vertreten durch den **Kirchenvorstand**

und dem Nutzer \_\_\_\_\_.

### §1 Überlassung

Die Kirchengemeinde überlässt dem Nutzer vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Durchführung der Veranstaltung:

das **Evangelische Gemeindehaus „Haus des Lebens“ (Limesstraße 4, 63128 Dietzenbach)** unter Ausschluss der Räumlichkeiten Büro, Medienraum und Posaunenchornotenlager sowie der Räume im ersten Stock.

Der Nutzer darf das Gemeindehaus nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, so bedarf das der Zustimmung der Kirchengemeinde. Weitere Nutzungszeiten (z.B. für Vorbereitungen, Auf- oder Abbau) bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.

Das Hausrecht übt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder eine Beauftragte des Kirchenvorstandes aus.

### § 2 Entgelt und Kaution

Der Nutzer zahlt ein sofort fälliges **Entgelt** in Höhe von **350.- €**, zu überweisen auf das nachstehende Konto.

Empfänger: **Evang. Regionalverwaltung Starkenburg-Ost**  
Name der Bank: **Sparkasse Darmstadt**  
IBAN: **DE46 5085 0150 0002 0078 00 (BIC: HELADEF1DAS)**  
Verwendungszweck: **RT 4713 Nutzung HDL Steinberg**

Der Nutzer überlässt der Evangelischen Kirchengemeinde spätestens bei Übergabe der Räume eine **Kaution** in Höhe von **150.- €** in bar. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis durch Rückgriff auf die Kaution zu befriedigen.

### § 3 Schadensersatz

Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Soweit die Kirchengemeinde nach den vorstehenden Absätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadensansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.

### § 4 Einbeziehung Allgemeiner Nutzungsbestimmungen

In den Vertrag sind die *Allgemeinen Nutzungsbestimmungen für das Evangelische Gemeindehaus „Haus des Lebens“* einbezogen, die dem Nutzer bei Vertragsunterzeichnung überreicht wurden.

### § 5 Zusatzvereinbarungen

Zusätzlich wird folgendes vereinbart:

### § 6 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Übertragung dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Teile dieses Vertrages sind unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der ursprünglichen Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise zu ergänzen oder anzupassen.

Dietzenbach, den

Für die Evangelische Kirchengemeinde

Für den Nutzer

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender oder Stellvertreter des Kirchenvorstandes